

## 11. Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem **4. Juli 2023** im Schulungsraum der Feuerwehr Hatting, Bahnstraße 2.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bürgermeister-Stellv. DI Bernhard Brötz, GR Nikolaus Moll, GR<sup>in</sup> Irene Steiner, GR<sup>in</sup> Theresia Venier, GR Marco Hauser, GR<sup>in</sup> Bettina Fichtel, GR<sup>in</sup> Karina Riepler, GR<sup>in</sup> Stefanie Fiegl, GR DI (FH) Johannes Neubauer, GR Stefan Headington, GR Armin Lindenthaler

Entschuldigt: GR Christoph Zanon

Ersatzmitglied: Andreas Neuner

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

### Tagesordnung:

1. Fertigung der 10. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.05.2023
2. Bericht des Überprüfungsausschusses
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Re-Audit Familienfreundliche Gemeinde: Beschlussfassung über die Zielvereinbarung
5. Mittagstisch VS und KG: Anpassung der Elternbeiträge
6. Umbau Gemeindeamt: Vergabe der restlichen Gewerke
7. Sanierung Friedhofsmauer: Erforderliche Blechabdeckung (Spengler)
8. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK)
9. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED: Weitere Vorgangsweise
10. GemNova Dienstleistungs-GmbH: Aktueller Entwicklungsstand
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Auf Antrag des Bürgermeisters ist der Gemeinderat damit einverstanden, den TO-Pkt. 5 wie folgt abzuändern bzw. zu erweitern:

5. Anpassung der Elternbeiträge: Kinderkrippe, Schülerhort MS, Mittagessen Kinderkrippe, KG u. VS, Jause im KG (neu)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, noch folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

13. Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkte 11 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 10. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.05.2023
----	--

Die Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.05.2023 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Bericht des Überprüfungsausschusses
----	-------------------------------------

Dieser Sitzungspunkt wird vertagt, da die ÜA-Sitzung abgesagt werden musste.

3.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Ausschuss für Energieeffizienz, Mobilität und Digitalisierung

GR und Obmann Marco Hauser spricht folgende Themen an:

- Energieagentur Tirol: Agenden liegen momentan bei E-Tirol und sind in Ausarbeitung
- E-Auto für Gde.-Bedienstete
- Auswertung der Fragebögen (Re-Zertifizierung „familienfreundliche Gemeinde“)

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

VizebGM. u. Obmann DI Bernhard Brötz informiert über die stattgefundene Ausschusssitzung vom 27.06.2023 und verweist auf den TO-Pkt. 8 dieser GR-Sitzung.

Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales

GR und Obmann Stefan Headington berichtet kurz über:

- Auswertung der Fragebögen (Re-Zertifizierung „familienfreundliche Gemeinde“)
- Jungbürgerfeier 2023: 1. Sitzung am kommenden Donnerstag
- Weitere Events bis Dezember, u.a. Beachvolleyball und Grillen

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit

GR<sup>in</sup> und Ausschussobfrau Theresia Venier berichtet kurz über:

- Ferienkalender: Fürs 'Brotbacken' haben sich 24 Kinder angemeldet!

4.	Re-Audit Familienfreundliche Gemeinde: Beschlussfassung über die Zielvereinbarung
----	---

Die Obm.-Stellvertreterin des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales, GR<sup>in</sup> Irene Steiner, erinnert daran, dass in der GR-Sitzung vom 12.07.2022 unter TO-Punkt 4 einstimmig die Durchführung des Re-Audits „familienfreundliche Gemeinde“ beschlossen wurde, damit Hatting noch attraktiver für Familien wird und sich weiterhin als familienfreundliche Gemeinde bezeichnen darf.

Weiters berichtet die GR<sup>in</sup> Irene Steiner über die bereits stattgefundenen Tätigkeiten in dieser familienfreundlichen Angelegenheit (Bildung einer Arbeits- bzw. Projektgruppe, Workshop, Fragebogen samt Auswertung) und stellt fest, dass in der Projektgruppe insgesamt 18 Zielvereinbarungen zur Vorlage an den Gemeinderat ausdiskutiert wurden.

**Beschlussfassung:**

Nach intensiver Prüfung der seitens der Projektgruppe ausgearbeiteten Vorschläge beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Zielvereinbarungen für das Zertifikat 2 im Rahmen des Re-Audits *familienfreundliche Gemeinde*:

1. Umstellung auf LED-Beleuchtung
2. Energieeffizienz – Konzept für Gemeindegebäude
3. Weiterentwicklung Ferienbetreuung
4. Arbeitsgruppe Gewaltschutz
5. Mehr Sportangebot für Volksschulkinder
6. WhatsApp Mitfahrbörse
7. Analyse Spielplatz und Geräte
8. Vortrag, Infoabende PV-Anlagen
9. Naschhecke am Spielplatz
10. Konzept Testlauf VVT-Leihticket
11. Broschüre mit Jahresprogramm für Senioren:innen
12. Information der Bevölkerung übers Dorfblatt
13. Bessere Taktung ÖBB & VVT
14. Info an Eltern Jugendraum Inzing
15. Mitfinanzierung Jugendraum Inzing
16. Generationenfest 24.06.2023
17. Evaluierung Eislaufplatz
18. Musikalische Früherziehung im Kindergarten

5.	Anpassung der Elternbeiträge: Kinderkrippe, Schülerhort MS, Mittagessen Kinderkrippe, KG u. VS, Jause im KG (neu)
----	--

In der letzten GR-Sitzung vom 02.05.2023 hat Bgm. Dietmar Schöpf unter TO-Punkt 12 dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die derzeitigen Beiträge für Mittagessen in der Höhe von € 4,20 (KG) bzw. € 4,50 (VS) nicht mehr zu halten sein werden und schlug vorab eine Erhöhung ab dem neuen Kindergarten- und Schuljahr im Herbst d.J. auf € 6,50/Essen vor (entspr. Beratung und Beschlussfassung folgen dann in der nächsten GR-Sitzung).

**Beschlussfassung:**

Nach langem Hin und Her und reger Diskussion schlägt der Bürgermeister eine generelle 20%ige Erhöhung der bestehenden Beiträge vor; - und nach anschließender Antragstellung beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme (Armin Lindenthaler) folgende Elternbeiträge ab September 2023 samt Einführung einer Jausenzeit im Kindergarten:

- Mittagstisch KG/VS                      Mittagessen Kindergarten: € 5,-- (*bisher € 4,20*)  
Mittagessen Volksschule: € 5,50 (*bisher € 4,50*)
- Kinderkrippe "Winzinger"              Betreuungsbeitrag pro Tag/Monat: € 57,-- (*bisher € 47,18*)  
Mittagessen: € 3,50 (*bisher € 2,62*)
- Schülerhort MS Inzing                  Betreuungsbeitrag pro Nachm./Monat: € 57,-- (*bisher € 45,68*)  
(*seit 2021/22 kein Kind angemeldet*)      Mittagessen: € 5,50 (*bisher € 4,72*)
- Jausenzeit im KG (neu)                  Jausenbeitrag pro Tag: € 1,50 (in bar am Ende des KG-Monats)

Abschließend wird noch festgehalten, dass die soeben beschlossenen Betreuungs- und Essensbeiträge bei weitem nicht kostendeckend sind. Die Gemeinde übernimmt als Unterstützung der Familien die Differenz zu den tatsächlich anfallenden Kosten in der Höhe von ca. 12.000 € pro Jahr für Kindergarten und Volksschule.

6.	Umbau Gemeindeamt: Vergabe der restlichen Gewerke
----	---

**Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz nach entsprechender Erläuterung der Zahlen beschließt der Gemeinderat einstimmig (bei Vergabe Elektriker 12 Stimmen und eine Enthaltung von Nikolaus Moll wegen Befangenheit) die Vergabe der einzelnen Gewerke für die Umbau- und Sanierungsarbeiten des Gemeindeamtes an folgende Best- und Billigstbieter:

Gewerke	Vergabevorschlag	Nettobetrag	Sonstiges
Elektriker	Fa. elostar, Hatting	€ 21.295,00	Zweitanbot: € 22.350,00
Maler	Maler März, Pettnau	€ 2.053,00	
Tischler	Tischlerei Gruber, Inzing	€ 22.070,00	Zweitanbote: € 47.280,00 € 27.690,00
Glastür/Verglasung	Glasbau Fuchs, Zirl	€ 2.764,00	
Ausstattung/Böden	Föger, Pfaffenhofen	ca. € 13.000,00	
	<b>Summe:</b>	<b>€ 61.182,00</b>	

7.	Sanierung Friedhofsmauer: Erforderliche Blechabdeckung (Spengler)
----	---

Um eine längere Haltbarkeit des Putzes bei der neu sanierten Friedhofsmauer zu erlangen, empfiehlt Bgm.-Stellv. DI Bernhard Brötz, diese mit einer Blechabdeckung so bald wie möglich aufzurüsten.

**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat ist von der Notwendigkeit dieser Blechabdeckung für die neu sanierte Friedhofsmauer überzeugt und beschließt auf Antrag des Bürgermeisters, die entsprechenden Arbeiten an die Spenglerei Senn & Moll GmbH aus Innsbruck um rd. € 9.000,- Euro zu vergeben.

8.	Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK)
----	--

In der letzten GR-Sitzung vom 02.05.2023 wurde unter TO-Punkt 8 der einstimmige Beschluss gefasst, den Raumplaner DI Stefan Brabetz mit der Änderung des bestehenden ÖRK in Bezug auf Einführung von Bebauungsregeln durch Änderung des Verordnungstextes sowie eine notw. Verordnungsplanänderung durch Festlegung von Entwicklungsstempeln für Bebauungsplanpflicht zu beauftragen.

Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr

Bgm.-Stellv. und Obmann DI Bernhard Brötz berichtet über die Ausschusssitzung vom 27.06.2023, in der man gemeinsam mit dem Raumplaner die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) ausführlich erörtert hat und anschließend zu folgendem Ergebnis gekommen ist:

In der Sitzung vom 25.04.2023 wurde im Ausschuss die Aufnahme von Bebauungsregeln in das ÖRK Hatting diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung einstimmig empfohlen. Grundlage dafür wäre eine zu beauftragende Ausarbeitung durch DI Brabetz. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.05.2023 unter TO 8 folgenden Beschluss gefasst:

*Auszug aus der Niederschrift: Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Raumplaner DI Brabetz mit der entsprechenden Änderung des bestehenden ÖRK zu beauftragen (Einführung von Bebauungsregeln durch Änderung des Verordnungstextes und notwendige Verordnungsplanänderung durch Festlegung von Entwicklungsstempeln für Bebauungsplanpflicht) und folgt somit obiger Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr. Die Änderung in dieser Form ist relativ kurzfristig umsetzbar und wird nach erfolgter Rücksprache auch seitens der Fachabteilung des Landes mitgetragen.*

Auf Basis dieses Beschlusses hat DI Brabetz folgende Bebauungsregeln ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt:

Bisher wurden die Dichtezonen D1 – D3 im ÖRK textlich hinterlegt (siehe ÖRK). Rein rechtlich ist diese Ausführung nicht sehr fundiert, da die Gemeinde immer auf mögliche Fristversäumnisse achten muss. Durch die Hinterlegung von Bebauungsregeln hat die Gemeinde frühzeitig die Möglichkeit einzugreifen.

Streichung bzw. Neudefinition der Dichtezonen und klarere Ausführung. Hinzufügung von Bebauungsregeln laut Vorlage Brabetz:

- maximale Nutzfläche 200 m<sup>2</sup>,
- Geschoßanzahl 2 (E+1),
- Baudichte mind.1,0.
- Die Bebauungsregeln gelten auch für bebaute Flächen.

Zusätzlich wird bei bestimmten Gebieten eine Bebauungsplanpflicht im ÖRK hinterlegt. Diese gilt allerdings nur für unbebaute Grundstücke und wird im Zähler als „B!“ dargestellt.

Zu beachten ist, dass auch bei Grundteilung bereits diese Bebauungsregeln zur Anwendung kommen (Bebauungsplanpflicht).

Diskutiert wird ob die maximale Nutzfläche bei 200 m<sup>2</sup> bleiben soll, auf 150 m<sup>2</sup> gesenkt werden, oder weiter erhöht werden soll. Hinzukommt die Nutzflächendichte von max. 0,4. Mit Hilfe dieser Nutzflächendichte kommt ein weiteres Instrument zur Anwendung. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die maximale Nutzfläche mit 200 m<sup>2</sup> festgelegt werden soll.

Von den Bebauungsregeln grundsätzlich losgelöst muss man die Vertragsraumordnung sehen. Diese ist im Speziellen bei größeren Projekten unter dem Aspekt „leistbares Wohnen“ zu sehen. Die Vertragsraumordnung wird nicht bei Nachverdichtung bzw. Eigenbedarf zur Anwendung kommen. Auf jeden Fall aber wenn ein Bauträger z.B. 16 Wohnungen errichten will.

Festzuhalten ist, dass es schon heute einen entsprechenden Passus im Sinne der Vertragsraumordnung im ÖRK Hatting (2016) gibt:

*Zur Absicherung der Planungsziele bildet der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern eine wichtige Rolle. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen (Maßnahmen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der bereits ortsansässigen Bevölkerung, Bodenpreis steuernde Maßnahmen, Regelung der Bauverpflichtung und dergleichen) ist daher möglichst anzustreben. Baulandflächen, die mit Reihen-, Mehrfamilien-Wohnhäusern u.dgl. überbaut werden sollen, dürfen erst nach Sicherung durch Verträge, die die Bereitstellung eines hohen Anteiles an Wohnungen für Ortsansässige beinhaltet, freigegeben werden.*

Für den Bereich Hattingerberg sind derzeit keine Änderungen in Hinblick auf Bebauungsregeln vorgesehen, da hier schon in den bisherigen Zählern bzw. Stempeln entsprechende, besondere Auflagen vorgesehen sind.

**Beschlussfassung des Ausschusses: Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Abänderung der Bebauungsregeln wie von DI Brabetz vorgeschlagen, anzunehmen und dabei die maximale Nutzfläche mit 200 m<sup>2</sup> und eine max. Nutzflächendichte von 0,4 festzulegen (ebenso die weiteren Parameter wie im Vorschlag niedergeschrieben).**

Der gesamte Vorschlag bzw. die Grundlagen von DI Brabetz werden dazu mit der Sitzungseinladung bzw. als Nachsendung an den Gemeinderat für die Sitzung am 04.07.2023 vorab versendet.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme (Erläuterungsbericht):

#### **Kurzbeschreibung der geplanten Änderungen:**

Die Gemeinde beabsichtigt das Örtliche Raumordnungskonzept zu ändern. Dabei sollen einzelne textliche Bestimmungen wie nachfolgend dargestellt geändert oder ergänzt werden. Zudem soll für bestimmte Zähler im Verordnungsplan „bauliche Entwicklung und Freihalte-

flächen“ eine Bebauungsplanpflicht (B!) festgelegt werden. Ziel der Änderung ist die Sicherstellung einer geordneten, bedarfsorientierten räumlichen Entwicklung der Gemeinde

### **Derzeitige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept und geplante Änderungen:**

1. Gemäß dem geltenden Örtlichen Raumordnungskonzept gilt gemäß § 4 Abs. 4 lit. h folgende textliche Bestimmung:

#### **§ 4 - Siedlungsentwicklung:**

*Abs. 4 lit. h)*

*„Bei baulichen Maßnahmen auf Grundflächen ab 1500m<sup>2</sup> und für Wohnanlagen ist jedenfalls ein Bebauungsplan und für Flächen über 2500 m<sup>2</sup> und bei den Siedlungserweiterungen ist vor Parzellierungsmaßnahmen ein generelles Baukonzept bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes für den betreffenden Siedlungsbereich erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können.“*

*Diese Bestimmung wird wie folgt geändert:*

*Abs. 4 lit. h)*

*„Für Flächen über 2500 m<sup>2</sup> ist vor Parzellierungsmaßnahmen ein generelles Baukonzept bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes für den betreffenden Siedlungsbereich erforderlich, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechende Bebaubarkeit aller betroffenen Grundflächen sicherstellen zu können.“*

2. Unter § 4 – Siedlungsentwicklung Abs. 4 lit. i wird für das Gemeindegebiet eine Bauvorschrift wie folgt ergänzt:

#### **§ 4 - Siedlungsentwicklung:**

*Abs. 4 lit. i)*

*„Für Grundstücke, die als Bauland gemäß § 38 bzw. § 40 TROG 2022 oder als Sonderfläche gemäß § 51 TROG 2022 gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan besteht und keine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, wird mit Verweis auf § 31b (2) TROG 2022 folgende Bauvorschrift festgelegt:*

***Die Baubewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten darf nur erteilt werden, wenn die Nutzfläche je Bauplatz insgesamt 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, die Bauhöhe 2 oberirdische Geschosse nicht überschreitet und eine Nutzflächendichte von maximal 0,4 sowie eine Höchstbaumassendichte von 2,1 eingehalten wird. Darüber hinaus gilt eine Mindestbaumassendichte von 1,0“***

3. Gemäß dem geltenden Örtlichen Raumordnungskonzept gilt gemäß § 4 Abs. 6 folgende textliche Bestimmung:

#### **§ 4 - Siedlungsentwicklung:**

*Abs. 6:*

*„Die jeweilige Baudichte ist unter Berücksichtigung der Entfernung vom Ortszentrum, der vorhandenen Nahversorgung, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Einrichtungen sowie der gebietstypischen Bebauung festzulegen. Dabei ist auf eine dem Verwendungszweck entsprechende, bodensparende Verbauung Rücksicht zu nehmen.“*

*Die Festlegung D 1 bedeutet überwiegend offene Bauweise und geringe Baudichte. Für Wohnanlagen und bei höheren Baudichten sowie Bauplätzen > 800 m<sup>2</sup> ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.*

*Der Festlegung D 2 kommt die Bedeutung überwiegend offener bzw. gekuppelter und besonderer Bauweise zu. Die zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.*

*D 3 bedeutet überwiegend geschlossene oder besondere Bauweise und hohe Baudichte. Die zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes ist erforderlich.“*

*Diese Bestimmung wird wie folgt geändert:*

*Abs. 6:*

*„Die jeweilige Baudichte ist unter Berücksichtigung der Entfernung vom Ortszentrum, der vorhandenen Nahversorgung, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Einrichtungen sowie der gebietstypischen Bebauung festzulegen.*

*Dabei ist auf eine dem Verwendungszweck entsprechende, bodensparende Verbauung Rücksicht zu nehmen.*

*Die Festlegung D 1 bedeutet überwiegend offene Bauweise und geringe Baudichte.*

*Der Festlegung D 2 kommt die Bedeutung überwiegend offener bzw. gekuppelter und besonderer Bauweise zu.*

*D 3 bedeutet überwiegend geschlossene oder besondere Bauweise und hohe Baudichte.“*

4. In der Anlage „Zählerklärung“ zur Verordnung der Gemeinde, mit der das Örtliche Raumordnungskonzept fortgeschrieben wird, lauten die Festlegungen der Dichtezonen derzeit wie folgt:

### ***1.0 Erläuterung der Zähler***

#### *Dichtezone:*

*„D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte. Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,1 sowie einer zweigeschossigen Bauweise im Rahmen der umgebenden Baustruktur ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Erlassung eines Bebauungsplanes zulässig. Die Bauplatzgrößen dürfen dabei höchstens 800 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen. Für Wohnanlagen und bei höheren Baudichten ist die Erlassung eines Bebauungsplanes zwingend.*

*D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte. Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes*

*D3: Dichtezone 3: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte. Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes“*

*Diese Bestimmung wird wie folgt geändert:*

### ***1.0 Erläuterung der Zähler***

#### *Dichtezone:*

*„D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.*

*D2: Dichtezone 2: überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte.*



*D3: Dichtezone 3: überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte*  
*B!: Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung“*

5. Im Verordnungsplan „bauliche Entwicklung und Freihalteflächen“ wird für folgende Zähler eine Bebauungsplanpflicht (B!) festgelegt:



Abbildung 1: geplante planliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts, Quelle: Verordnungsplan

Festlegung einer Bebauungsplanpflicht (B!) für folgende Zähler:

- W01 (z1/B!D2), W03 (z1/B!D2), W05 (z1/B!D2), W07 (z1/B!D1)



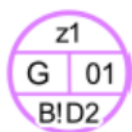
- z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen
- z1 für unmittelbaren Bedarf
- W vorwiegend Wohnnutzung
- D1 überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte
- D2 überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte
- B! Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

- M02 (z0/B!D2), M03 (z0/B!D1), M04 (z0/B!D2), M07 (z1/B!D3), M09 (z1/B!D2)



- z0 Bedarfszeitraum in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen
- z1 für unmittelbaren Bedarf
- M vorwiegend gemischte Nutzung
- D1 überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte
- D2 überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte
- D3 überwiegend geschlossene bzw. besondere Bauweise; hohe Baudichte
- B! Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

- G01 (z1/B!D2)



- z1 für unmittelbaren Bedarf
- G vorwiegend gewerblich-industrielle Nutzung
- D2 überwiegend offene bzw. gekuppelte und besondere Bauweise; mittlere Baudichte
- B! Gebiete mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung

## RAUMORDNUNGSFACHLICHE STELLUNGNAHME

Relevante gesetzliche Bestimmungen:

**Gem. § 32 Abs. 2 darf das Örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn**

a) wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.

Zweck der vorliegenden Änderungen ist die Schaffung einer für das Gemeindegebiet geltenden Regelung zur Sicherstellung einer maßstäblichen und geordneten baulichen Entwicklung. Die gegenständlichen Bestimmungen gewährleisten dabei eine bodensparende Bebauung der zur Verfügung stehenden Flächen und ermöglichen eine ökonomische Nutzung der vorhandenen Flächenreserven innerhalb eines raumplanerisch verträglichen Rahmens. Gleichzeitig werden die nun angepassten und ergänzten textlichen Bestimmungen so festgelegt, dass sie den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 TROG entsprechen.

Durch die gewählten Festlegungen, insbesondere durch die in der Bebauungsregel definierten Parameter für die bauliche Entwicklung, erfolgt zudem eine Abgrenzung von Entwicklungen, bei denen beispielsweise aufgrund ihrer Dimension entsprechende Auswirkungen auf die technische oder soziale Infrastruktur oder die Verkehrsinfrastruktur der Gemeinde erwartet werden können und deren Steuerung über die Bebauungsplanung zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung aus fachtechnischer Sicht als zweckmäßig erachtet wird. So können bauliche Entwicklungen - über die allgemein geltenden Parameter hinaus - auf dem Wege der

Bebauungsplanung entsprechend der jeweiligen baulichen Gebietsstruktur, bedarfsorientiert und angepasst an den infrastrukturellen Entwicklungsstand der Gemeinde gesteuert werden.

Für größere zusammenhängende Gebiete wurden zudem die jeweiligen Zähler um eine Bebauungsplanpflicht (B!) ergänzt, um eine bodensparende Erschließung und Bebauung sicherzustellen.

Eine Anpassung der bisher geltenden Bestimmungen im Sinne des § 31 Abs. 2 TROG ist aus raumplanerischer Sicht sinnvoll und hinsichtlich einer besseren Wirksamkeit der Bestimmungen erforderlich. Mit Blick auf die übrigen oben angeführten Änderungen und deren Auswirkungen ist vom Vorliegen eines entsprechenden öffentlichen Interesses und damit vom Vorliegen entsprechender Voraussetzungen für die geplanten Änderungen auszugehen.

Die Änderung entspricht den Zielsetzungen des Tiroler Raumordnungskonzeptes unter § 27 Abs. 2.

### **Prüfung der Umweltauswirkungen**

Richtlinie 2001/42/EG / SUP-Richtlinie:

Bestimmte Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sind einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Umweltprüfung gem. §§ 67 und 68 TROG 2022:

**Gem. § 67 Abs.1** gilt für das Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes § 63 Abs. 3 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) eine Umweltprüfung nur durchzuführen ist, soweit der Entwurf
1. die Möglichkeit der Errichtung von Seveso-Betrieben oder von UVP-pflichtigen Anlagen zum Gegenstand hat,
  2. ein Natura-2000 Gebiet betrifft und die Änderung nicht nur geringfügig ist oder voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat oder
  3. sonst voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die vorliegende und geringfügige textliche Änderung erhebliche Umweltauswirkungen nach sich zieht. Die Durchführung einer SUP ist daher nicht erforderlich

### **Zusammenfassung:**

**Die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dient der Sicherstellung und Steuerung einer geordneten und bedarfsorientierten baulichen Entwicklung der Gemeinde. Die Änderung ist aus raumordnungsfachlicher Sicht zu befürworten.**

Architekt DI Stefan Brabetz

### **Beschlussfassung:**

Nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hatting mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Irene Steiner) gem. § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Arch. DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hatting vom 29.06.2023, Zahl 318ORK23-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Textliche Änderung des § 4 Abs. 4 lit. h
- Festlegung einer Bebauungsregel unter § 4 Abs. 4 lit. i
- Textliche Änderung des § 4 Abs. 6
- Textliche Änderung der Zählererläuterung – Dichtezone
- Festlegung einer Bebauungsplanpflicht (B!) für die Zähler W01, W03, W05, W07, M02, M03, M04, M07, M09 und G01

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED: Weitere Vorgangsweise
----	---

Der Bürgermeister verweist auf den diesbezüglich relevanten GR-Beschluss vom 08.11.2022 (Projektvergabe) und bringt zur Kenntnis, dass die für das Projekt „Umrüstung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED“ erforderliche Feinanalyse inzwischen abgeschlossen ist. Laut IKB – Innsbrucker Kommunalbetriebe ist die Umsetzung der Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf dimmbare LED-Beleuchtung im gesamten Gemeindegebiet (inkl. Hattingerberg) in 2 Etappen geplant (Herbst 2023 und Frühjahr 2024). Die Rechnungslegung in der Höhe von brutto € 94.889,09 gemäß vorliegendem Angebot erfolgt aber erst 2024, wobei die Hälfte des Betrages durch Bundesmittel bezuschusst wird (Zweckzuschuss gem. § 2 KIG 2023 für Energiesparmaßnahmen – „Gemeindemilliarde“).

**Beschlussfassung:**

Nach kurzer Diskussion und auf Antrag des Bürgermeisters Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umsetzung der Umrüstung der bestehenden Straßenbeleuchtung auf dimmbare LED-Beleuchtung im gesamten Gemeindegebiet gemäß dem vorliegenden IKB-Angebot vom 04.07.2023 in der Höhe von brutto € 94.889,09.

10.	GemNova Dienstleistungs-GmbH: Aktueller Entwicklungsstand
-----	---

Bgm. Dietmar Schöpf berichtet von den aktuellen Entwicklungen im Tiroler Gemeindeverband betreffend der Causa GemNova und verweist in diesem Zusammenhang auf die laufende Berichterstattung in den Medien.

In der Sache „GemNova – Tiroler Gemeindeverband“ gab es letzten Mi. Abend eine 3,5-stündige Videokonferenz für alle Bürgermeister. Die finanzielle Lage der GemNova ist äußerst schwierig. Am Mi. 28.06.2023 haben das Gericht und die Gläubiger dem angestrebten Sanierungsverfahren mit einer 80 %-Quote für die Gläubiger zugestimmt. Für die Experten

(RA und Wirtschaftsprüfer) ist dieses Sanierungsverfahren unbedingt anzustreben, da sonst eine noch wesentlich kostspieligere, unausweichliche Insolvenz die Folge wäre. Inzwischen geht es auch um die Existenz des Tiroler Gemeindeverbandes, der für die Gemeinden extrem wichtig war, ist und auch in Zukunft sein wird (u.a. Interessenvertretung). Dies ist auch die eindeutig mehrheitliche Meinung der anderen Gemeinden. Ein Auflösen des Verbandes ist keine Option! In beiden Fällen (Sanierung oder Insolvenz der GemNova) wird es ohne Beitragserhöhung an den Gemeindeverband nicht möglich sein, diese Extremsituation finanziell zu bewältigen. Daher, so der Bürgermeister, müssten wir wohl oder übel die Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Gemeindeverband von derzeit € 1,35 pro Einwohner auf ab sofort € 3,35 pro Einwohner beschließen.

### **Beschlussfassung:**

Nach reger Diskussion mit sehr vielen kritischen Wortmeldungen und anschließender Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat – vorbehaltlich der aktuellen bzw. fortlaufenden Entwicklung und des Ergebnisses des außerordentlichen Tiroler Gemeindetags am 10.07.2023 in Zirl – mit 10 Stimmen gegen 2 Stimmen (Stefan Headington, Armin Lindenthaler) und 1 Enthaltung (Bettina Fichtel), die empfohlene Sanierung der GemNova zu befürworten, um das wesentlich riskantere Konkursverfahren zu verhindern bzw. abzuwenden, und einhergehend den Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband bereits für das heurige Jahr um € 2,00 pro Einwohner anzuheben und ab dem Jahr 2024 auf insgesamt € 3,35 pro Einwohner und Jahr zu erhöhen, aber nur unter der Voraussetzung, dass die Causa lückenlos aufgeklärt werden muss und es in naher Zukunft sowohl zu einer Strukturreform als auch zu gravierenden Änderungen im Präsidium und Vorstand des Tiroler Gemeindeverbandes kommt.

11.	Personalangelegenheiten
-----	-------------------------

Gemäß Beschlussfassung ist der Tagesordnungspunkt 11 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

12.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

### **Bgm. Dietmar Schöpf**

- *Feldwege:* Infolge der erst kürzlich abgeschlossenen und für die Gemeinde sehr kostspieligen Sanierungsarbeiten der Feldwege, war es ein dringendes Erfordernis, die Hauptnutzer wie folgt anzuschreiben:

#### **Liebe Ortsbauern und Gemüseanbauer!**

Ich wende mich heute mit einem dringenden und auch sehr ernst gemeinten Appell an euch alle.

Die Gemeinde Hatting hat heuer einen Teil der Feldwege bereits nach wenigen Jahren um einige tausend Euro wieder komplett sanieren müssen.

Dazu war es notwendig, ca. 1 km Weglänge mit dem Bagger von Erde zu befreien und komplett neu zu schottern.

Durch den Eintrag von Erde bei der Bestellung der Äcker waren die Wege in diesen Bereichen in einem erbärmlichen Zustand. Die Beschwerden von Spaziergängern und Radfahrern häuften sich

verständlicher Weise, denn bei nassem Wetter waren die Wege abschnittsweise durch den Morast fast nicht mehr passierbar und bei trockenem Wetter war die Staubbelastung unerträglich.

Es kann auch nicht sein, dass die Gemeinde Hatting, neben der normalen Instandhaltung, alle paar Jahre so viel Geld in eine Komplettsanierung der Wege stecken muss, nur weil die Verschmutzung durch die Feldarbeit so groß ist. Das ist weder im Gemeinderat noch in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen.

Denn eines ist klar: Die starke Beanspruchung der Wege erfolgt nicht durch die Spaziergänger und Radfahrer, sondern ausschließlich durch die landwirtschaftliche Bringung. Ansonsten besteht ein allgemeines Fahrverbot.

Ohne die Wege ist auch eine Bestellung eurer Felder nicht möglich. Deshalb solltet ihr der Erhaltung und Pflege der Wege mindestens genau so viel Augenmerk beimessen, wie der Bewirtschaftung eurer Äcker und Wiesen. Die Gemeinde Hatting hat dabei ihre Aufgabe als Wegerhalter stets verlässlich erfüllt.

Bei jeglichem Verständnis für die Landwirtschaft und die Arbeit am Feld, das man mir sicherlich nicht absprechen kann, ist es einfach nicht mehr zu akzeptieren, dass die Wege von euch so vernachlässigt und verschmutzt hinterlassen werden.

**Ich appelliere daher an euch alle, Verschmutzungen der Feldwege am Ende der durchgeführten Arbeit umgehend zu beseitigen und/oder tunlichst zu vermeiden.**

Dabei hilft es uns allen nicht zu sagen: „Wenn der andere den Weg nicht reinigt, dann mache ich das auch nicht!“ – **Es ist jeder von euch angehalten, sich um die Reinigung der Wege zu kümmern und sich auch Zeit dafür zu nehmen.**

Sollte das nicht erfolgen, wird die Gemeinde Hatting die Kosten der Reinigung nach dem Verursacherprinzip gem. StVO 92 (3) verrechnen oder die jährlichen Subventionen streichen. Zusätzlich muss man bei starker Verschmutzung durch Erde auch mit einer Verwaltungsstrafe gem. StVO § 92 (1) rechnen.

#### **§ 92. Verunreinigung der Straße.**

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haftan einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

In Zukunft werde ich Beschwerden über schlechte und verschmutzte Feldwege in Hatting auch nicht mehr bearbeiten, sondern an den Verursacher verweisen und weiterleiten.

Die jährliche Instandhaltung der Wege ist ohne eure aktive Mithilfe nicht zielführend und wird auch auf das Notwendigste reduziert werden, sollte die Reinigung der Wege eurerseits nicht funktionieren. Dann braucht sich auch niemand mehr von euch über holprige und schlechte Feldwege bei der Gemeinde beklagen.

Ich bitte dringend um Beachtung meines Appells und um Verständnis für meine klaren Worte. Ich erwarte mir auch eine entsprechende Umsetzung meiner Aufforderung eurerseits, denn ich werde dieses Thema bei Versammlungen oder Gesprächen nicht mehr gebetsmühlenartig wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bürgermeister



In dieser Sache noch die Info, dass die Wegstrecke im Bereich Gießen/Ochsenbichl immer wieder für ein vom 'Pferdesportverein zur Friedrichslinde' aus Toblaten organisiertes Reittraining verwendet wird, die entsprechende Wegerhaltung aber privat und auf eigene Kosten Hr. Michael Gastl erledigt.

- *Ferienkalender*: 14 Angebote – viele Anmeldungen!
- *Bauausschuss*: Auf Nachfrage bestätigt GR Armin Lindenthaler die Entscheidung der letzten GR-Sitzung vom 02.05.2023, TO-Pkt. 16, das Mandat des plötzlich verstorbenen GR Thomas Scheiflinger als Mitglied des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten und Verkehr ab sofort zu übernehmen.
- *Archrandhütte*: Neue Matratzen, Hütte entrümpelt und alles sauber gemacht – Lob und Dank an Rudi & Georg! Die Altherren möchten heuer noch 2 kleine Projekte umsetzen (Nebenraum, WC).
- *Archbrandweg*: Nach Holzarbeiten wieder frei! Walerweg und Archbrandsteig zur Inzinger Alm müssen offiziell gesperrt bleiben, da immer wieder Holzarbeiten stattfinden – meiste Zeit aber passierbar...
- *WLV-Gefahrenzonenplan NEU: Auflage bis Ende Juli 2023!*
- *Termin für nächste GR-Sitzung/en (voraussichtlich): 05.09.2023*

#### GR Nikolaus Moll

- berichtet kurz über die geplante Seniorenwanderung (ab 65) zum Rangger Köpfl am 06.09.2023 mit Picknick am Speichersee. Die Gratis-Liftkarten organisiert der BGM.

#### GR Marco Hauser

- spricht die Problematik im Dorfplatzbereich an und ersucht um Reinigung der Bushaltestelle.

#### GR Lindenthaler Armin

- kritisiert die Tatsache, dass der Sportplatz komplett eingezäunt ist und die Kinder aufgrund des versteckten Eingangs das Sportplatzgelände vorab verlassen; – der Trainingsplatz sollte doch eigentlich vor allem für Kinder und Jugendliche öffentlich zugänglich sein. Zudem sind die montierten Kameras ziemlich irritierend.
- weist darauf hin, dass viele Sträucher, Bäume und Äste von privaten Gärten in die öffentlichen Verkehrsflächen ragen und müssten mindestens auf die Grundgrenze zurückgeschnitten werden.

13.	Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023
-----	--

Der Vorsitzende erläutert nochmals das am 03.07.2023 an die GR-Mitglieder per E-Mail als Sitzungsvorlage übermittelte nachstehende Schreiben des Landes vom 31.05.2023 an alle Gemeinden betreffend Mietzins- und Annuitätenbeihilfe:

„Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 beschlossen. Die hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere Wohnkosten) in Tirol in Relation zu den Einkommen stellen eine breite Bevölkerungsschicht vor große finanzielle Herausforderungen. Die anhaltend hohen Energiekosten belasten die Haushalte zusätzlich. Das hat die Landesregierung dazu veranlasst, die sozial treffsichereren Beihilfen zu verbessern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,--.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde v. derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. v. € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Um möglichst rasch die Umstellung des anrechenbaren Wohnungsaufwands für Ihre Gemeinde durchführen zu können, werden Sie ersucht, auf Gemeindeebene die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Weiters werden jene Gemeinden, die eine betragsmäßige Limitierung der monatlichen Beihilfe vorgesehen haben, gebeten, diese Grenze kritisch zu hinterfragen bzw. zu erhöhen.

Es wird ersucht, die Abteilung Wohnbauförderung über die Beschlussfassung zu informieren. Als Ansprechpartner Herr Bernhard Derfesser namhaft gemacht (tel. 0512/508/2750; b.derfesser@tirol.gv.at).

Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde von der Landesregierung im Jahr 1965 eingeführt. Damit wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwächeren Haushalten bzw. Familien bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbaugeförderten Wohnungen geschaffen (jene Wohnungen, für deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel gewährt wurden, unterliegen nicht der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).

Als Landeshauptmann und als Wohnbaureferent bedanken wir uns bei Ihnen und beim Tiroler Gemeindeverband für die Unterstützung bei der Umsetzung dieser Änderungen. In gemeinsamer Arbeit ist es gelungen, eine deutliche Verbesserung der Beihilfe zu erreichen und erneut ein kräftiges Signal in Richtung Leistbarkeit des Wohnens in Tirol zu setzen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Anton Mattle (Landeshauptmann)

Dr. Georg Dornauer (1. Landeshauptmann-Stellv. Und Wohnbaureferent)

Die Gemeinde Hatting betrifft hier nur die Änderung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von derzeit € 3,50 auf € 4,00.

Abschließend noch zur allgemeinen Information, dass 80 % der Beihilfenhöhe vom Land gezahlt wird und 20 % die Gemeinde zu zahlen hat.

### **Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Zurkenntnisnahme der von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2023 mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 beschlossenen Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe sowie den anrechenbaren Wohnungsaufwand von derzeit € 3,50 auf € 4,00 zu erhöhen.



Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

*(Alfons Valtiner)*

*(Dietmar Schöpf)*